PHILIPP-SCHAFFNER.COM

Partnerschafts-Grundlagenabkommen

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen Partnern/Kooperateurinnen und «PHILIPP-SCHAFFNER.COM» – im folgenden Text mit dem griechischen Symbol Φ gekennzeichnet – gilt ausschliesslich dieses Partnerschafts-Grundlagenabkommen. Entgegenstehende Abmachungen von Partnern sind nur dann wirksam respektive teil-wirksam, wenn sie von PHILIPP-SCHAFFNER.COM ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Abmachungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Grundlegende Formvorschriften

In einem obligatorischen, situations-spezifisch ausformulierten Exklusiv-Vertrag zwischen Φ und Kooperateurin sind mindestens folgende Elemente/Punkte zu berücksichtigen:

- Zweck & Ziel,
- Rolle/Funktion,
- Pensum/Honorierung,
- Arbeits-Modus,
- Art & Weise (Kompetenzen, Rechte u. Pflichten, Haftung),
- Provisionen & Boni,
- Geheimhaltungsverpflichtung,
- Sonstiges.

3. Leistung und Honorar

Es entsteht ein Honoraranspruch von Φ für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Φ ist berechtigt, zur Deckung des eigenen Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Sollte es zu einem Arbeitsbeginn kommen, ohne dass ein spezieller Exklusiv-Vertrag (siehe Punkt 2) Φ signiert vorliegt, dann werden alle Arbeiten aufwandsorientiert im Stundensatz abgerechnet – spätere Einwände sind ungültig und nichtig. Abhängig vom Geschäftsfeld (Kommunikation, Produktion, Koordination) und der

Situation wird mit einem Stundensatz von CHF 100–300 (min./max.) abgerechnet.
Falls aus irgend einem Grund nicht aufwandsorientiert abgerechnet wird, dann findet die Honorar-Kalkulation auf eine Weise statt, welche für Φ die wirtschaftlich optimale Lösung darstellt, um zumindest seine Aufwände zu decken.

4. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von Φ innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar — ohne Abzug und auf ein von Φ angegebenes Bank- oder Postscheckkonto.

Die Ablehnung von Schecks behält sich Φ ausdrücklich vor, entsprechende Spesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

Kooperateurinnen/Partner dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Rückhaltungsrecht geltend machen.

5. Termine

Φ bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt Partner allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, wenn diese Φ eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt haben.

Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Φ. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Φ. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse — insbesondere Verzögerungen auf Partnerseite — entbinden Φ jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

6. Gewährleistung

Partnerinnen/Kooperateure haben allfällige Reklamationen innerhalb von 10 Tagen nach Leistung durch Φ schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht Partnern nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch Φ zu. Schadenersatzansprüche von Partnern, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mangelfolgeschadens

oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Φ beruhen.

Für die an Φ zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen von Partnern übernimmt Φ keinerlei Haftung.

7. Haftung

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen Vorschriften ist der Partner selbst verantwortlich. Er wird eine gemeinsam erarbeitete Lösung erst dann freigaben, wenn er selbst sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Lösung verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung durch Φ für Ansprüche, die auf Grund der verwendeten Lösung gegen Partner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet Φ nicht für Prozesskosten, Partner-Anwaltskosten oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer verwendeten Lösung Φ selbst in Anspruch genommen wird, hält der Partner Φ schad- und klaglos: Kooperateure haben Φ somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschliesslich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die Φ aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Folgen

Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden — wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschaden oder Schäden infolge von Datenverlusten — wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen. Ebenso steht Φ nicht ein für Schäden als Folge von Leistungen, mit deren Erbringung der Partner Dritte beauftragt hat.

Φ schliesst zudem jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Partners (insbesondere aus der Pflicht zur fehlerfreien und rechtzeitigen Vornahme von Mitwirkungspflichten) aus.

Realisation bei
- fehlenden, unvollständigen, mangelhaften Konzepten
- fehlenden, unvollständigen, mangelhaften Evaluationen

Sollten Realisierungen aufgrund fehlender, unvollständiger respektive mangelhafter Konzepte oder fehlender, unvollständigen respektive mangelhaften Evaluationen (auf Partnerseite) zu Mehraufwänden oder Terminverschiebungen kommen, dann kann Φ für die Konsequenzen nicht verantwortlich gemacht werden. Vielmehr sind Φ die entstandenen Kosten/Aufwände — auch jene, die durch Zeitverschiebungen zustande gekommen sind — finanziell oder materiell zu ersetzen. Ein Konzept gilt in diesem Verständnis dann als Konzept, wenn es als solches klar ersichtlich gekennzeichnet wurde. Letzteres gilt auch für Evaluationen.

Goodwill/Freizügigkeit

Sollten bei Projekt-Features oder -Zusätzen, welche aus Freizügigkeit/Goodwill respektive gutem Willen von Φ zugesagt wurden, unvorhersehbare oder unvorhergesehene Mehraufwände entstehen — insbesondere auch durch Leistungen von Drittdienstleistern —, dann sind diese Kosten auf alle Fälle an Φ zurück zu erstatten. Dazu gesellt sich ein zusätzlicher Koordinationszuschlag von 10 Prozent.

8. Geheimhaltung

Der Partner verpflichtet sich, alle Informationen und Angelegenheiten über Φ und Φ's Projekte, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit respektive Projektarbeit zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu bewahren.

Ein Verstoss gegen diese Vereinbarung kann mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 30'000.— bestraft werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen. Die gerichtliche Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

In diesem Kontext wird ausdrücklich auf den Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie auf die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Datenschutzgesetzes, insbesondere Art. 35, aufmerksam gemacht.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abmachungen (einschliesslich dieser) ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der gesamten Abmachungen im übrigen nicht berührt werden. Eine ganz oder teilweise rechtsunwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei nicht vorhergesehenen Lücken.

10. Änderungsvorbehalt

Dieses Partnerschafts-Grundlagenabkommen kann jederzeit angepasst werden. Nach der Publikation online auf http://philipp-schaffner.com ist es der Öffentlichkeit zugänglich. Die Pflicht, eine aktuelle Version davon vor/bei Ausführung eines Projektes/Auftrages in Besitz zu nehmen, liegt zu jeder Zeit beim Partner.
Sollten diese Abmachungen während der Projektausführung ändern, so gilt, dass Φ darauf hinzuweisen hat, will er die neuen Vertragselemente zur Geltung bringen. Ansonsten behält jener Vertrag seine Gültigkeit, welcher zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Auftrages akzeptiert wurde.

11. Anwendbares Recht

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Φ und dem Partner respektive der Kooperateurin gilt schweizerisches Recht.

12. Gerichtsstand

Dieses Partnerschafts-Grundlagenabkommen unterliegt schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist CH-5600 Lenzburg.

Hendschiken, 17.03.2010